

Völkerrecht II

Di 14-16 h

Raum RuW 1.301

10. Teil: Das Umweltvölkerrecht

Da das Umweltvölkerrecht – neben dem Umweltrecht der Europäischen Union – Gegenstand der regelmäßig abgehaltenen Vorlesung Internationales Umweltrecht ist, wird im Folgenden nur ein knapper Überblick über die Grundbegriffe des Umweltvölkerrechts gegeben.

§ 28. Grundbegriffe des Umweltvölkerrechts

Als Folge schwerwiegender Umweltkatastrophen wie Tanker-, Chemie- und Atomunfällen sowie der Erkenntnis von der Notwendigkeit der globalen Bekämpfung der sich stetig vergrößernden Gefährdung der natürlichen Umwelt hat das Völkerrecht seit Beginn der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts zunehmend vertragliche Regelungen zum Schutz der Umwelt geschaffen. Wie kaum ein anderer Bereich des Völkerrechts ist das Umweltvölkerrecht vom Vertragsrecht gekennzeichnet, während das Gewohnheitsrecht in diesem Bereich vergleichsweise geringe Bedeutung hat, da viele auf internationalen Konferenzen (vor allem Stockholm 1972 und Rio 1992) angenommene Prinzipien (bisher noch) nur den Charakter von *soft law* besitzen (umstr.).

Ausgangspunkte des Umweltvölkerrechts sind zum einen das Nachbarrecht und zum anderen der Artenschutz. Das heute gewohnheitsrechtliche Prinzip des *ut alienum non laedere* (Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbelastungen) setzte sich seit der berühmten Entscheidung des amerikanisch-kanadischen Schiedsgerichts im *Trail-Smelter-Fall* (1938/1941, RIAA III 1905) gegen die früher geltende *Harmon-Doktrin* durch, nach der jeder Staat sein Staatsgebiet ohne Rücksicht auf eventuelle Auswirkungen auf benachbarte Staaten nutzen könne. Nunmehr sind nur noch unerhebliche Auswirkungen, nicht aber solche *of serious consequences* erlaubt.

Die drohende Ausrottung der Wale führte 1931 zur Schaffung der ersten Walfangkonvention. Seither sind sehr zahlreiche Artenschutzabkommen geschlossen worden; von besonderer

Bedeutung ist die in Washington geschlossene *Convention on International Trade in Endangered Species* (CITES) von 1973. Während anfänglich (und heute noch vor allem bei Fischereischutzabkommen) der ökonomische Aspekt, d.h. das Ziel, wertvolle natürliche Ressourcen im Hinblick auf eine dauerhafte Nutzung für den Menschen zu sichern, deutlich im Vordergrund stand, dienen die neueren Verträge vor allem ökologischen Zielen, d.h. der Erhaltung bedrohter Arten. Einen Kompromiss sucht das *Übereinkommen über die biologische Vielfalt / Convention on Biological Diversity* (CBD) von 1992 herzustellen.

Das Umweltvölkerrecht kennt nach wie vor keine die Umwelt umfassend schützende Verträge, sondern ist immer noch objektorientiert (Wasser, Luft, Atmosphäre); hieran ändert auch das Konzept von den von der Internationalen Gemeinschaft zu schützenden und zu bewahrenden *global commons* (noch) nichts.

Am dichtesten ist das Regelwerk zum Schutz der Meeresumwelt. Umfassende Grundlagen bieten die Vorschriften des UN-Seerechtsübereinkommens, vor allem Art. 192 ff. SRÜ. Daneben gibt es eine Vielzahl multilateraler Abkommen auf globaler (insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe -MARPOL- von 1973 und die Londoner Dumping-Konvention von 1972) und regionaler Ebene (z.B. Nord- und Ostsee).

Geringer ist die Regelungsdichte bezüglich Luft und Atmosphäre. Auf globaler Ebene am wichtigsten ist das *UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen* (UNFCCC) von 1992, das einige interessante neue Konzepte aufweist (u.a. *emission trading*), aber hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung doch eher vage bleibt; großes Interesse gewann es durch die Weigerung der US-Regierung, das in seinem Rahmen 1997 in Kyoto ausgehandelte Protokoll (192 Ratifikationen, Stand: März 2014-http://unfccc.int/kyoto_protocol/status_of_ratification/items/2613.php) mit präzisen Vorgaben zur Reduktion des Ausstoßes klimaschädigender Gase zu ratifizieren. Das Kyoto Protokoll lief im Jahre 2012 aus, das Vorhaben, in Kopenhagen im Dez. 2009 ein Nachfolgevertrag auszuhandeln, ist gescheitert. Hingegen verabschiedete die 17. UN-Klimakonferenz von Durban im Dez. 2011 ein Paket von Entscheidungen für die Zukunft der internationalen Klimapolitik. Auf der 18. UN-Klimakonferenz 2012 in Doha (Katar) wurde schließlich eine Verlängerung des Kyoto Protokolls bis 2020 beschlossen. Dem Schutz der Ozonschicht verpflichtet sich das Wiener Übereinkommen von 1985 mit prozeduralen Regeln und das

dazugehörige Protokoll von Montreal (1987) mit – seither stetig verschärften – Regeln über die Minderung des Ausstoßes die Ozonschicht zerstörender Stoffe (z.B. FCKW). Regionale Bedeutung hat das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung von 1979.

Neuere, über das letztlich im Nachbarrecht wurzelnde Verbot der erheblichen Schädigung der Umwelt und einer ggf. bestehenden Pflicht zur Leistung von Schadenersatz hinausgehende Konzepte des Umweltvölkerrechts, denen man teils schon gewohnheitsrechtliche Geltung zuspricht, sind z.B. die Pflichten zur Risikovorsorge gemäß Prinzip 15 der *Rio Declaration on Environment and Development* (Rio-Deklaration) (Problem der *ultra hazardous activities*: Verbot oder nur Risikovorsorge), zu Information und Zusammenarbeit (Prinzip 19 Rio-Deklaration) und zur schonenden Nutzung gemeinsamer Ressourcen (wichtig vor allem im Wasserrecht, vgl. das UN-Übereinkommen über die nicht der Schifffahrt dienende Nutzung internationaler Wasserläufe von 1997) sowie das Prinzip der nachhaltigen Nutzung (*sustainable development*) als Versuch des Ausgleichs zwischen den Zielen der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen für künftige Generationen und der Hebung des (Lebens)Standards in den Entwicklungsländern.

Letztlich bleibt das aktuelle Umweltrecht von gegenläufigen Tendenzen gekennzeichnet: Auf der einen Seite der Ansatz zum Schutz der Umwelt als solcher, als *global common*, als Gegenstand völkerrechtlicher Kooperationspflichten, auf der anderen Seite aber der menschenrechtliche (anthropozentrische) Ansatz, ein individuelles Menschenrecht auf (gesunde) Umwelt zu schaffen. Diese Ansätze verbinden und die entsprechenden Ausgleiche zu schaffen, ist Aufgabe des aktuellen Umweltvölkerrechts.